



Hinweise zur Geflügelpest Stand 20.10.2005

Die 2. Eilverordnung tritt ab dem 22.10.2005 in Kraft. (Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest vom 19. Oktober 2005)

Wesentlicher Inhalt:

1. Die Untersuchungen bei **Wildvögeln** gem. §1 der 1. Eilverordnung sind weiterhin erforderlich.
2. Wer Geflügel (**Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse**) hält, hat diese vom 22.10. bis zum 15.12.2005 in **geschlossenen Ställen** zu halten.
3. Geflügel darf nur außerhalb geschlossener Ställe gehalten werden, wenn:
 - 3.1. die Tiere unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung und mit einer Seitenbegrenzung, die gegen das Eindringen von Vögeln schützt, gehalten werden. (ähnlich wie **überdachte Volierenhaltung**)
 - 3.2. eine monatliche klinische tierärztliche Untersuchung veranlasst wird.
 - 3.3. zusätzlich eine einmalige blutserologische Untersuchung (Stichprobe 10 Geflügel oder 15 Enten oder Gänse) durch den Hoftierarzt veranlasst wird.
4. Diese Haltung muss angezeigt werden (**Anzeigespflicht**). Dazu liegen Anzeigeformulare bei den Bürgerservicebüros Dienststelle Nauen, Hauseingang Nr. 4, Hamburger Straße oder Dienststelle Rathenow, Platz der Freiheit 1, Hauseingang über die Rosa-Luxemburg-Str. (Hofgebäude) und im Internet (www.havelland.de) aus. Die erforderlichen Angaben können auch telefonisch in den Bürgerservicebüros unter den Nummern 03321 4035166 in Nauen bzw. 03385 5511308 in Rathenow aufgenommen werden.
5. Wenn eine Stallhaltung bzw. die o.g. Volierenhaltung nicht möglich ist, ist eine **Ausnahmegenehmigung zur Weiterhaltung des Geflügels im Freiland** durch den Amtstierarzt unbedingt erforderlich.
 - 5.1. Dazu ist eine **schriftliche Antragstellung** nötig. Die Anträge für diese Ausnahmegenehmigung erhält man ebenfalls in den o.g. Bürgerservicebüros bzw. können formlos gestellt werden, unter Angabe der Anzahl der gehaltenen Geflügelarten, Größenangaben zum Auslauf, zu einem eventuell vorhandenen Stall bzw. überdachten Futterbereich. Die Anträge können außerdem im Internet unter www.havelland.de, Rubrik „Aktuelle Pressemitteilung“ bzw. durch Klicken auf den Ticker abgerufen werden und an folgende Adressen gemailt werden: veterinaeramt@havelland.de. Weiterhin kann das ausgefüllte Antragsformular entweder bei o.g. Dienststellen abgegeben oder per Fax an die Dienststelle Nauen unter 03321/4035555 bzw. Dienststelle Rathenow unter 03385/5511555 gesandt werden.
 - 5.2. Dem Antrag kann unter **Auflagen** zugestimmt werden. Zu den Auflagen gehört u.a. wie bei der Volierenhaltung eine monatliche klinische tierärztliche Untersuchung und zusätzlich eine einmalige blutserologische Untersuchung (Stichprobe 10 Geflügel oder 15 Enten oder Gänse) durch den Hoftierarzt sowie die wildvogelsichere Fütterung.
6. Regionale **Geflügelausstellungen** können weiterhin stattfinden. Überregionale Geflügelausstellungen sind mit weiteren Auflagen belegt, die über die Veranstalter zu erfragen sind.